## Stellungnahme der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zum Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Mediationsgesetzes

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ist deutschlandweit die führende Organisation zur Administrierung von Schiedsgerichtsverfahren, die häufig auch internationalen Bezug haben. Daneben setzt sich die DIS seit langem auch für andere Formen der Alternativen Streitbeilegung ein. So wird etwa seit dem Jahr 2010 eine eigene Mediationsverfahrensordnung angeboten (http://www.disarb.org/de/16/regeln/uebersicht-id0). In zahlreichen Konferenzen und Seminaren hat die DIS seitdem den Gedanken der Mediation gefördert, eine gütliche Streitbeilegung außerhalb starrer rechtlicher Korsette anzustreben.

Die DIS hat daher auch die gesetzgeberischen Aktivitäten zur Förderung und Absicherung der Mediation aufmerksam beobachtet. Das Mediationsgesetz ist am 26. Juli 2012 in Kraft getreten. In § 8 Mediationsgesetz war vorgesehen, dass nach fünf Jahren eine wissenschaftlich fundierte Evaluierung über die Effekte des Mediationsgesetztes stattfindet. Untersucht werden sollte insbesondere, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren notwendig sind. Am 19. Juli 2017 hat das Kabinett den Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Mediationsgesetzes beschlossen. Evaluierungsbericht unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Evalu ationsbericht\_Mediationsgesetz.html veröffentlicht.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Zahl der Mediationen auf einem niedrigen Niveau stagniert. Viele Mediatoren sind stärker in der Ausbildung tätig als in durchgeführten Mediationsverfahren. Es bestehen nur geringe Verdienstmöglichkeiten für die Mehrzahl der inzwischen ausgebildeten Mediatoren. Gleichwohl rät der Bericht von weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung der Mediation ab. Insbesondere soll es keine staatliche Mitfinanzierung von Mediationen geben, etwa über eine der Prozesskostenhilfe nachgebildete Mediationskostenhilfe. Auch gesetzlichen Regelungen zur erleichterten Vollstreckbarkeit von Mediationsvergleichen seien nicht erforderlich. Schließlich stellt der Bericht fest, dass die Zertifizierung von Mediatoren für den Nutzer wenig Relevanz hat. Es sei offen, ob ein einheitliches öffentlich-rechtliches Zertifizierungssystem dies ändern könnte.

Mitglieder der DIS sind Unternehmen, Industrie- und Handelskammern, Wirtschaftsanwälte, und Vertreter aus Forschung und Lehre. Die Nutzer der verschiedenen Angebote der DIS zur Streitbeilegung sind überwiegend mittelständische und große Unternehmen; Verbraucher nur im Ausnahmefall. Die DIS kann daher den Evaluierungsbericht vor allem aus dieser Mitglieder- und Nutzerperspektive heraus für wirtschaftsnahe Konflikte kommentieren und tut dies nachfolgend gerne wie folgt:

- (1) Die DIS hält die Kernaussagen des Berichts für zutreffend und sieht dies durch ihre eigenen praktischen Erfahrungen mit Mediationsverfahren bestätigt. Insbesondere hat die Verbreitung der Wirtschaftsmediation seit Inkrafttreten des Mediationsgesetzes nicht messbar zugenommen. Die Fallzahlen der von der DIS administrierten Mediationsverfahren stagnieren auf einem niedrigen Niveau.
- (2) Das Mediationsgesetz hat aber dazu geführt, dass mittelständische und große Unternehmen als die typischen Nutzer der DIS-Angebote die Mediation nun deutlich ernster nehmen und aktiver in die Überlegungen einbeziehen, wie ein Rechtsstreit effizient beigelegt werden kann. Das zeigt sich an verstärkten informellen Nachfragen und dem Interesse an entsprechenden Konferenzthemen und Seminarangeboten. Das Mediationsgesetz wurde als eine Art Ritterschlag des Gesetzgebers wahrgenommen, was Image und Akzeptanz der Mediation deutlich gefördert hat. Gleichwohl bleibt der Imagewandel der Mediation hin zu einem allgemein als gleichwertig anerkannten Streitbeilegungsverfahren ein langsamer und langwieriger Prozess.

- (3) Die DIS hält aus eigener Erfahrung auch die Beobachtung im Bericht für richtig, dass es wenig Wirtschaftsmediatoren in Deutschland gibt, die diesen Beruf hauptberuflich ausüben und in Wirtschaftskreisen über eine entsprechende Akzeptanz und Marktwahrnehmung verfügen. Die DIS unterstützt die Parteien regelmäßig bei der Mediatorensuche. In Wirtschaftskonflikten haben (mediations-)erfahrene Wirtschaftsanwälte oder als Schiedsrichter bekannte Personen dabei häufig eine höhere Akzeptanz bei den Parteien als zertifizierte (Nur)-Mediatoren. Dieses Bild würde sich auch durch eine zentrale staatliche Zertifizierung der Mediatoren nicht ändern.
- (4) Es besteht auch aus Sicht der DIS kein Bedarf, die Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit von Mediationsvergleichen durch gesetzgeberische Maßnahmen zu erhöhen. Wo die Parteien eine erleichterte Vollstreckbarkeit wünschen, können sie dies schon heute einfach herbeiführen, etwa durch vor dem Notar abgeschlossene Vergleiche. Des Weiteren wird die DIS in ihrer revidierte Schiedsgerichtsordnung, die 2018 in Kraft treten wird, eine Regelung einfügen, nach der ein Schiedsgerichts Vergleiche, die aus einem nach der DIS-Mediationsordnung durchgeführten Verfahren resultieren, in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten kann. Ein solcher Schiedsspruch hätte die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
- (5) Die DIS sieht für die von ihr beobachteten Wirtschaftskonflikte auch keinen Bedarf dafür, die Attraktivität der Mediation durch andere gesetzgeberische Fördermaßnahmen weiter zu erhöhen, etwa durch eine Art staatlich finanzierter Mediationsbeihilfen. Solche Preisaspekte spielen im Wirtschaftsbereich und namentlich in B2B-Konflikten eine untergeordnete Rolle. Wird der Gesetzgeber im Mediationsbereich weiter tätig, droht eine wahrgenommene Verrechtlichung und Verförmlichung der Mediation,. Das wiederum würde das Alleinstellungsmerkmal der Mediation gegenüber anderen Streitbeilegungsverfahren wie dem Zivilprozess oder dem Schiedsverfahren verwässern. Für die weitere Verbreitung der Mediation ist eher erforderlich, dass Wirtschaftsunternehmen verstärkt den Mut zur Durchführung eines Mediationsverfahrens finden und über die dort gemachten (hoffentlich positiven) Erfahrungen dann in geeigneter Form berichten.

Die DIS sieht sich dem Gedanken der außergerichtlichen Streitbeilegung verpflichtet, und dazu gehört gerade auch die Mediation. Die DIS wird die Mediation daher im Rahmen ihres satzungsmäßiges Auftrages weiter fördern. Dies geschieht einmal durch die kompetente und effiziente Administrierung von Mediationsverfahren. Daneben wird die DIS auf von ihr durchgeführten Konferenzen und Seminarveranstaltungen weiter für das Konzept der Mediation werben und ein Forum für den Meinungsaustausch anbieten. Als weitere konkrete Maßnahme wird die DIS, auf Anregung und in Kooperation mit deutschen Unternehmen, das Bewusstsein über die Verfügbarkeit und Vorteile verschiedener Konfliktlösungsmechanismen vor und nach Ausbruch eines Streits auch dadurch fördern, dass die Möglichkeit eines Konfliktmanagementverfahrens in die revidierte Schiedsgerichtsordnung 2018 aufgenommen wird. Die DIS ist davon überzeugt, dass sich die Wirtschaftsmediation so mittelfristig weiter verbreiten wird.

Köln, den 27.9.2017